Schulverband Garham

Markt Hofkirchen

Gemeinde Iggensbach

Markt Windorf

Markt Eging am See

Satzung des Schulverbands Garham

über die Gebühren für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham vom 25.08.2026

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengeseztes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt der Schulverband Garham folgende

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham

§ 1 Gebühren

Der Schulverband Garham erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham als öffentliche Einrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
   1. die personensorgeberechtigten Personen des Kindes, das die Einrichtung besucht. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einer personensorgeberechtigten Person, so tritt diese an die Stelle der personensorgeberechtigten Personen. Den personensorgeberechtigten Personen gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
   2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch, den tageweisen Besuch oder den Kurzzeitbesuch der Mittags- oder Ferienbetreuung nach Maßgabe der Satzung für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt:
   1. Für die kurze Mittagsbetreuung (Montag – Freitag bis 14:00 Uhr) 20,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
   2. Für jedes weitere Geschwisterkind, das die kurze Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt, 15,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
   3. Für die verlängerte Mittagsbetreuung (Montag – Freitag bis 16:00 Uhr) 35,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
   4. Für jedes weitere Geschwisterkind, das die verlängerte Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt, 30,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
   5. Für eine Betreuung von bis zu 10 Stunden im Monat 10,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)

(2) Die Besuchsgebühr der Ferienbetreuung ist:
   1. für Kinder, die eine der Varianten in Absatz 1 in Anspruch nehmen kostenlos.
   2. für Kinder, die keine der in Absatz 1 genannten Varianten in Anspruch nehmen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt in diesem Fall für die ersten fünf Stunden der Betreuung 1,50 Euro pro Stunde und für jede weitere Stunde 1,00 Euro pro Stunde.

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungsgeld) beträgt täglich 3,50 Euro

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.
Das Verpflegungsgeld wird über eine monatliche Pauschale erhoben.
Zum Schuljahresende wird diese Pauschale mit der für das Mittagessen tatsächlich anfallenden Gebührenlast (siehe Abs. 5) verrechnet.

(4) Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß §§ 15, 16 oder 17 der Satzung für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham aus der Betreuung ausscheidet. Die Besuchsgebührenpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Betretungsverbot (z. B. Quarantäne) besteht.

(5) Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird das diesbezügliche Verpflegungsgeld trotzdem erhoben, es sei denn,
   a) das Kind wurde von einer personensorgeberechtigten Person bereits morgens vor Beginn des Unterrichts bei der Einrichtung in Textform oder telefonisch für diesen Tag krankgemeldet
   oder
   b) das Mittagessen wurde von einer personensorgeberechtigten Person mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.

(6) Die Schuldner sind verpflichtet, dem Schulverband Garham eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.

(7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 6 Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Betreuung kann aus sozialen Gründen bei der Finanzverwaltung des Schulverbands Garham beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechenden Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld kann entsprechend Absatz 1 bei der Finanzverwaltung des Schulverbands Garham beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hofkirchen, den 16.09.2026

Josef Kufner,
Schulverbandsvorsitzender